



**Motion der Fraktion Alternative – die Grünen
betreffend Nachhaltigkeit in Bebauungsplänen**

(Vorlage Nr. 3665.1 - 17570)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 17. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen hat am 25. Januar 2024 die Motion betreffend Nachhaltigkeit in Bebauungsplänen (Vorlage 3665.1 - 17570) eingereicht. Sie lädt den Regierungsrat ein, das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) im § 32 Abs. 2 zu ergänzen. Es soll ein zusätzlicher Punkt aufgenommen werden, dass eine «besonders nachhaltige Bauweise» ein wesentlicher Vorteil eines Bebauungsplans sei. Am 29. Februar 2024 überwies der Kantonsrat die Motion zur Antragstellung an den Regierungsrat.

1. Ausgangslage

Bebauungspläne bestimmen die Bauweise über eine funktional zusammenhängende Landfläche innerhalb der Bauzone. Sie können von den kantonalen und gemeindlichen Bauvorschriften abweichen, wenn sie gegenüber der Einzelbauweise wesentliche Vorzüge aufweisen. Das Postulat verfolgt das Ziel, dass bei Bebauungsplänen neben den gestalterischen Kriterien auch Nachhaltigkeitsaspekte einzubeziehen seien. Aus diesem Grund sei § 32 Abs. 2 PBG wie folgt zu ergänzen: c) besonders nachhaltige Bauweise.

Die Fraktion Alternative – die Grünen hatte bereits am 19. April 2022 ein Postulat betreffend Nachhaltigkeit in Bebauungsplänen (Vorlage Nr. 3410.1 - 16941) eingereicht. Dieses wurde vom Kantonsrat am 1. Dezember 2023 als nicht erheblich erklärt. Die Motion unterscheidet sich vom Postulat darin, dass nicht mehr beantragt wird, ein konkretes Label anzustreben respektive einzuhalten und dass keine konkreten Anforderungen an die Kriterien/Indikatoren gestellt werden.

Auf die inhaltliche Forderung der Motion ist der Regierungsrat im Grundsatz bereits bei der Beantwortung des Postulats Vorlage Nr. 3410.2 - 17302 vom 2. Mai 2023 detailliert eingegangen. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Kurz zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Bestimmung § 32 Abs. 2 PBG in der Rechtspraxis etabliert ist und bereits heute im konkreten Einzelfall Nachhaltigkeitsthemen als wesentliche Vorzüge zulässt. Darüber hinaus hat die Baudirektion mit der «Arbeitshilfe Bebauungsplan» einen eigenen Leitfaden für die Praxis erstellt. Um auch die Verfahren und Prozesse möglichst schlank und effizient zu halten, sieht der Regierungsrat für eine Ergänzung von § 32 Abs. 2 PBG keine Notwendigkeit.

2. Wohnpolitische Strategie 2030 (WPS 2030)

Der Regierungsrat beschloss am 17. September 2024 die Wohnpolitische Strategie 2030 (WPS 2030; <https://zg.ch/de/soziales/wohnungswesen/wohnpolitik-2030>). Übergeordnete Ziele dieser Strategie sind die Schaffung von mehr Wohnungen und die Erhöhung des Anteils preisgünstiger Wohnungen, insbesondere für die ansässige Zuger Bevölkerung. In der Strategie werden Massnahmen definiert, welche dazu beitragen sollen, die übergeordneten Ziele zu erreichen.

Eine Massnahme dieser Strategie betrifft die Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz (PBG) zu den Bebauungsplänen (Massnahme M 1.4). Die Praxis zeigt, dass die Anforderungen an Bebauungspläne hoch sind und dass das Instrument deshalb nur wenig genutzt wird. Auflagen, Dauer und Risiken (Gemeindeversammlung) wiegen die zusätzlichen Möglichkeiten nicht auf, so dass es für Bauherrschaften oft einfacher oder günstiger ist, nach Regelbauweise zu bauen, dafür auf die Vorteile des Bebauungsplans zu verzichten.

Im Rahmen der WPS 2030 beabsichtigt der Regierungsrat die Anforderungen an einfache und ordentliche Bebauungspläne zu senken (Massnahme M 1.4).

3. Haltung des Regierungsrats

An der Haltung des Regierungsrats hat sich nichts geändert. Auch ohne den konkreten Verweis auf den Leitfaden des Netzwerks Nachhaltiges Bauen Schweiz erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion im Grundsatz als nicht notwendig. Insbesondere können die geltend gemachten Nachhaltigkeitsaspekte bereits heute über die bestehende Normierung abgeholt werden. Dies ergibt sich auch aus der Verordnung zum Energiegesetz sowie aus dem kantonalen Richtplan, welche einzelne Nachhaltigkeitsthemen aufgreifen und den Gemeinden zur Umsetzung im Rahmen der Nutzungs- oder Sondernutzungsplanung übertragen.

Wie bereits bei der Beantwortung des Postulats dargelegt, ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, dass die Verfahren und Prozesse möglichst schlank und effizient gehalten werden. Mit der WPS 2030 Massnahme M 1.4 sollen die Anforderungen an Bebauungspläne gelockert werden. Das Anliegen der Motion steht damit im Widerspruch zur Wohnpolitischen Strategie 2030.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion der Fraktion Die Alternativen – die Grünen betreffend Nachhaltigkeit in Bebauungsplänen (Vorlage Nr. 3665.1 - 17570) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 17. September 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart